



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben von der Rektorin

**NR\_06**    **JAHRGANG 54**  
**04. März 2025**

### **Ordnung des Interdisziplinären Zentrums Sprachliches Lehren und Lernen (IZSLL) - Interdisciplinary Research Centre for Language Teaching and Learning - der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 04.02.2025**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und des § 29 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft im Zentrum
- § 5 Assoziierte Mitgliedschaft
- § 6 Kooperationspartner des Zentrums
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Beirat
- § 10 Unterstützung des Zentrums
- § 11 Rechenschaftsberichte und Antrag auf Fortführung des Interdisziplinären Zentrums
- § 12 Änderung der Ordnung; In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

## **§ 1 Zielsetzung**

- (1) Mit der Einrichtung des Interdisziplinären Zentrums Sprachliches Lehren und Lernen – IZSLL (Interdisciplinary Research Centre for Language Teaching and Learning) – im Folgenden „Zentrum“ genannt - verfolgt die Bergische Universität Wuppertal strukturell die Zielsetzung, ein auf internationalem Niveau sichtbares Zentrum zu entwickeln, das fakultätsübergreifend interdisziplinäre Forschung betreibt. Das Zentrum ist eine langfristige, auf die Dauer von sechs Jahren angelegte zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Im Fokus stehen alle Fragen von Sprache, sprachlichem Lernen und Identität in informellen und formellen Bildungskontexten.
- (2) Das Zentrum ist forschungsorientiert und zielt in seinem Arbeitsspektrum sowohl auf die Klärung grundlegender als auch anwendungsorientierter Fragestellungen ab, die Auswirkungen auf verschiedene Bereiche der sprachbezogenen Bildungsforschung haben.
- (3) Das Zentrum repräsentiert die institutionelle Verankerung des Forschungsschwerpunktes „Bildung, Wissen und Kultur in sozialen Kontexten“ der Bergischen Universität Wuppertal und bildet den Nukleus für dessen Fortentwicklung und Stärkung.

## **§ 2 Rechtsstellung**

Das Interdisziplinäre Zentrum Sprachliches Lehren und Lernen (IZSLL) ist eine fakultätsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 2 HG.

## **§ 3 Aufgaben**

Zur Erreichung der Ziele nimmt das Zentrum u. a. die folgenden Aufgaben wahr:

- (1) Es fördert und koordiniert interdisziplinäre Projekte seiner Mitglieder.
- (2) Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs im einschlägigen Forschungsgebiet.
- (3) Es plant und betreibt die Einrichtung langfristig angelegter Forschungsstrukturen der Universität im Rahmen der Programme nationaler und internationaler Drittmittelgeber. Dazu kann es im Benehmen mit dem Rektorat zeitlich befristete Schwerpunkte bilden.
- (4) Es befördert interdisziplinäre Kooperationen durch Veranstaltung gemeinsamer Seminare, Workshops und Konferenzen.
- (5) Es unterstützt Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen außerhalb und innerhalb der Universität.
- (6) Es übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten des Zentrums.
- (7) Es dokumentiert seine Tätigkeiten durch regelmäßige Berichte gemäß § 11.

## **§ 4 Mitgliedschaft im Zentrum**

- (1) Mitglieder des Zentrums können an der Bergischen Universität Wuppertal tätige Hochschullehrer\*innen, akademische Mitarbeiter\*innen und sonstige Forscher\*innen (Doktorand\*innen, Postdoktorand\*innen) werden, wenn sie im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums in der Forschung tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Zentrum entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft im Zentrum endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1, mit Ende der Mitgliedschaft an der Universität oder durch eigene schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 5 Assoziierte Mitgliedschaft**

- (1) Auswärtige Forscher\*innen (darunter Doktorand\*innen, Postdoktorand\*innen und Professor\*innen) sowie inner- und außeruniversitäre Personen, die auf den Gebieten sprachbezogene Bildungsforschung tätig sind, können als assoziierte Mitglieder in das Zentrum aufgenommen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme als assoziiertes Mitglied in das Zentrum entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit des Zentrums beschränkt.

## **§ 6 Kooperationspartner\*innen des Zentrums**

- (1) Das Zentrum kann mit anderen inner- oder außeruniversitären Forschungsgruppen und Institutionen Kooperationen aufnehmen, sofern sie im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme von Kooperationsbeziehungen zu Forschungsgruppen und Institutionen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorstand, bestehend aus einem\*einer Vorsitzenden und zwei Vertreter\*innen, die gemäß § 4 Abs. 1 zugleich Mitglieder des Zentrums sind. Der\*die Vorsitzende und ein\*e der Vertreter\*innen müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die\*der Vorsitzende vertritt das Zentrum innerhalb und außerhalb der Bergischen Universität Wuppertal und führt die Geschäfte des Vorstandes. Sie\*er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auskunfts- bzw. rechnenschaftspflichtig. Die Amtszeit der\*des Vorsitzenden und ihrer\*seiner Stellvertreter\*innen beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist für die Erstellung, Implementierung und Durchführung des Forschungsprogramms des Zentrums verantwortlich. Das Forschungsprogramm beinhaltet den Aufgabenbereich in Form eines innovativen, qualitativ hochwertigen und langfristig konzipierten Forschungsvorhabens, die Skizzierung der angestrebten Form der Interdisziplinarität, die Definition des angestrebten Leistungsprofils (gemeinsam mit dem Rektorat), die Benennung möglicher Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die Durchführung bestehender und geplanter Drittmittelaktivitäten, sowie die Ausarbeitung und Einreichung eines Verbundprojektantrags als Arbeitsziel.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die im Zentrum tätigen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Zentrums. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der\*des Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die assoziierten Mitglieder und die Kooperationspartner\*innen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei professoralen Mitgliedern mit internationalem Renommee und wird durch den Vorstand benannt.

- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat beträgt 3 Jahre und kann durch den Vorstand auf Antrag verlängert werden. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch eigene schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Das Rektorat entsendet ein Mitglied des Rektorates als ständigen Gast in den Beirat.
- (4) Der Beirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - (a) Die kontinuierliche Begleitung und Beratung des Zentrums bei der (Weiter-)Entwicklung des Forschungsprogramms,
  - (b) das Aussprechen von Empfehlungen und Stellungnahmen bei der Evaluierung/beim Rechenschaftsbericht des Zentrums,
  - (c) die Unterstützung des Zentrums bei der externen Vernetzung in der Wissenschaftscommunity.

## **§ 10**

### **Unterstützung des Zentrums**

Die für Interdisziplinäre Zentren vorgesehene Unterstützungsstruktur steht dem Zentrum während seiner Laufzeit vollumfänglich zur Verfügung.

## **§ 11**

### **Rechenschaftsberichte und Antrag auf Fortführung des Interdisziplinären Zentrums**

- (1) Das Zentrum legt dem Rektorat der Bergischen Universität Wuppertal nach 3 Jahren einen Zwischenbericht über seine Tätigkeit vor und berichtet dem Senat.
- (2) Rechtzeitig vor Ablauf der 6-jährigen Laufzeit erstellt das Zentrum einen Tätigkeitsbericht, der als Grundlage für eine Evaluation durch Rektorat, Beirat und Senat dient. Der Tätigkeitsbericht kann als Abschlussbericht oder als Teil eines Antrages auf Fortführung des Zentrums eingereicht werden.

## **§ 12**

### **Änderung der Ordnung; In-Kraft-Treten; Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung kann auf Vorschlag des Vorstands geändert werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung der Änderung zustimmt.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 29.01.2025.

Wuppertal, den 04.02.2025

Die Rektorin  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Professorin Dr. Birgitta Wolff